Traumhafte Neubauwohnungen mit Balkon/Terrasse im Ortskern von Münchendorf! - Bezug ab sofort

2482 Münchendorf, Österreich

Nähe: Sparfiliale, Gemeindeamt, Schule, Feuerwehr, Hundeabrichteplatz und vieles mehr...





Ihr Ansprechpartner:



Mario Mildner **Mobil:** +43 676 789 46 07

Telefon: +43 676 789 46 07

E-Mail: mildner@mildnerimmobilien.at

Eckdaten Objektnummer 2384

Wohnfläche: ca. 85,91 m² Nutzfläche: ca. 93,98 m² Kellerfläche: ca. 1,3 m²

Mobiliar: Bad

Beziehbar: 01.05.2024

Eigentumsform: Wohnungseigentum

Bauart: Neubau Baujahr: ca. 2020

Heizung: Fußbodenheizung, Zentralheizung

Stockwerk: 1. DG / 1. Stock

Lift: Personenaufzug **Zustand:** gepflegt

Zimmer: 3

Terrasse: 1 (ca. 8,07 m²)

Bad: 1 WC: 1

Gesamtmiete*: 1.196,00 € **Miete pro m² (exkl. USt.):** 13,16 €

Miete:1.196,00 €monatliche Gesamtbelastung:1.196,00 €

Kaution: 3 Bruttomonatsmieten

* Miete + Nebenkosten

Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der

Abgeber die Provision.

Energieausweis gültig bis: 06.05.2028 Heizwärmebedarf: B 26 kWh/m²a Gesamtenergieeffizienzfaktor: A 0,74

Detailbeschreibung

Projektvorstellung:

Wohnen beim Triestingpark!

Durch ein neuerrichtetes Wohnhaus in Kombination mit einem kleinen Nahversorgungscenter in Bestlage von Münchendorf, mit einem großzügig begrünten Innenhof des Gebäudes, werden 40 exklusiv ausgestattete Wohnungen für moderne Ansprüche inkl. Balkone und Terrassen geschaffen.

Die 40 Wohnungen, in den Größen von 46 m2 bis 115 m2 zzgl. der dazugehörigen Aussenflächen, bestechen durch die durchdachten Grundrisse mit 1-5 Zimmern und deren Außenflächen wie Terrassen und Balkone und einer neuen Einbauküche!

Alle Wohnungen werden mit hochwertigen Materialen ausgestattet, wie z.B.: Echtholzparkett, Fußbodenheizung und vieles mehr...

Ebenso befindet sich im Gebäude ein Kinderwagen-/Fahrradabstellraum, Spielplatz eine Tiefgarage sowie der Müllraum und die Kellerabteile.

Das Projekt ist bereits Fertiggestellt und die Wohnungen sind schon zum Großteil bezogen!

Wohnungsbeschreibung zur Balkon/Terrassenwohnung Top 16 im 1. Stock.

In diesem sehr modernen Neubauprojekt werden insgesamt 40 Wohneinheiten realisiert. Die Lage des Gebäudes in der Trumauerstraße 1 ist auf Grund der Nähe zu den öffentlichen Einrichtungen und der Nähe zu Wien, sehr begehrt.

Die gegenständliche Wohnung **Top 16**, liegt im 1. Stock und verfügt über eine Wohnfläche von ca. 85,91 m2 und 8,07 m2 Terrasse und setzt sich wie folgt zusammen:

- + Vorraum mit ca. 3.39 m2.
- + Zimmer mit ca. 13,74 m2,
- + Zimmer mit ca. 14.97 m2.
- + Wohn/Esszimmer mit ca.39,36 m2,
- + Badezimmer mit ca. 4,54 m2, WC, großer Dusche und Waschmaschinenanschluss,
- + WC mit ca. 1,34 m2,
- + Abstellraum mit ca. 3,02 m2,
- + Gang mit ca. 5,55 m2,
- + Terrasse/Balkon mit ca. 8,07 m2,
- + Parkettböden Eiche Natur, Fa. Bauwerk Monopark, matt versiegelt,

- + Ausrichtung in den begrünten Innenhof,
- + Nutzfläche: ca. 93,98 m2.

Wir weisen ausdrücklich auf die Doppelmaklertätigkeit und das wirtschaftliche Naheverhältnis zum Abgeber/in hin!

Für nähere Informationen steht Ihnen das Team der Mildner Immobilien GmbH jederzeit zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Mildner Mildner Immobilien GmbH Liechtensteinstrasse 12 8850 Murau +43 676 7894607

Hinweis gemäß Energieausweisvorlagegesetz: Ein Energieausweis wurde vom Eigentümer bzw. Verkäufer, nach Aufklärung über die ab 1.12.2012 geltende generelle Vorlagepflicht, noch nicht vorgelegt. Daher gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. Wir übernehmen keinerlei Gewähr oder Haftung für die tatsächliche Energieeffizienz der angebotenen Immobilie.

Die Angaben über das angebotene Objekt erfolgen mit großer Sorgfalt. Dieses Objekt wird Ihnen unverbindlich zum Kauf angeboten. Oben angeführte Angaben basieren auf Information und Unterlagen des Verkäufers (auch außerbücherlich) und sind unsererseits ohne Gewähr und jede Haftung. Bei Ankauf Ihrerseits verrechnen wir die gesetzliche Provision zzgl. 20% Ust.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

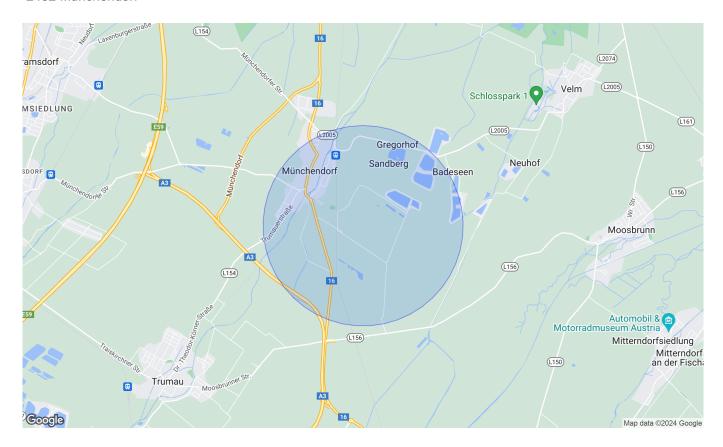
Ausstattung

Fliesen, Parkett, Gas, Fußbodenheizung, Zentralheizung, Personenaufzug, Südbalkon / -terrasse, Badewanne, Kabel / Satelliten-TV, U-Bahn-Nähe, Fahrradraum, Abstellraum, Seniorengerecht, Rollstuhlgerecht, Getrennte Toiletten, Massiv, Schlüsselfertig mit Keller, Stadtblick, Fernblick, Ziegel, Grünblick

Lage

- + Bezug ab sofort
- + Sparmarkt, Fitnesscenter, Postshop, Schule, Feuerwehr, Bank, Busstation, Bahnhof,
- + Unbefristet Hauptmiete....
- + Garagenplätze im Haus anzumieten
- + Inklusive Einbauküche und Kellerabteil...

2482 Münchendorf



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit	
Arzt	500 m
Apotheke	4.500 m
Krankenhaus	9.500 m
Klinik	9.000 m
Nahversorgung	
Supermarkt	500 m
Bäckerei	1.000 m
Einkaufszentrum	6.000 m
Verkehr	
Bus	500 m
Bahnhof	1.000 m
Autobahnanschluss	2.000 m
Straßenbahn	5.500 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

Kinder & Schulen

Kindergarten	500 m
Schule	500 m
Höhere Schule	8.500 m
Sonstige	
Bank	500 m
Geldautomat	4.500 m
Post	500 m
Polizei	4.500 m













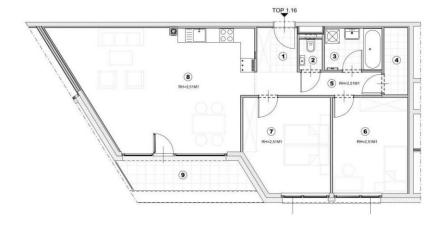








1.STOCK TOP 1.16



1	VORRAUM	3,39 m2
2	wc	1,34 m2
3	BAD	4,54 m2
4	AR	3,02 m2
(5)	GANG	5,55 m2
6	ZIMMER	13,74 m2
7	ZIMMER	14,97 m2
8	WOHNKÜCHE	39,36 m2
	GESAMT	85,91 m2
9	TERRASSE	8,07 m2

GRUNDRISSPLAN



A-2482 MÜNCHENDORF AM TRIESTINGPARK

MÖBELIERUNG KEIN VERTRAGSBESTANDTEIL!

PLANSTAND: 17.09.2020

Technische Änderungen und Abweichungen planlicher Art durch den Bauträger sind während der Buphase jederzeit möglich und stellen keine Wertveränderung dar.





ARCHITEKTEN

kunath trenkwalder ZT OG

stanlich beforde und beedere Zivil-technier

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	
II. Rücktrittsrechte	

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch

zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996 GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft 1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Nitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

- § 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.
- (2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.
- (3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn
- 1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder
- der Vermieter oder eine in Z1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder
- der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.
- (4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
- den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
- 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Naturaloder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.
- (7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung
- 1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
- 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
- 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten

und ist in den Fällen der Z1 und Z2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30 a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30 a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- · ohne seine Veranlassung,
- · maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile.
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).